



Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
Herrn Bodo Champignon MdL
Landtag NRW

Düsseldorf



Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855 - 5

Durchwahl: (0211) 855 - 3610

Telefax: (0211) 855 - 3246

E-Mail: @mfjfg.nrw.de

E-Mail-Poststelle: poststelle@mfjfg.nrw.de

Datum: 19. April 2001

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

III C 1 - 0540.4.1 -

Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes - Gesetzentwurf der
CDU-Fraktion (Drucksache 13/608)

Anhörung des Ausschusses am 24. April 2001

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur persönlichen Vorbereitung der ordentlichen Mitglieder Ihres Ausschusses für die Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf übersende ich Ihnen folgende Unterlagen:

1. Auswertung der Anhörung zur Neufassung des Maßregelvollzugsgesetzes vom 21. April 1999
2. Zusammenfassende Auswertung der Anhörung vom 21. April 1999 unter dem speziellen Aspekt „Sicherheit“
3. Erfahrungsbericht zur Neuregelung der §§ 16 Abs. 3, 18 Abs. 5 MRVG (Benehmen mit der Staatsanwaltschaft, Zweitgutachten).

Ich bitte um Weiterleitung der Unterlagen an die ordentlichen Mitglieder Ihres Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Fischer
(Birgit Fischer)

3 Anlagen (jeweils 28fach)

Auswertung der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Maßregelvollzugsgesetz - MRVG -

Drucksache 12/ 3728

vom 21. 4. 1999

Stand 28.4.1999

Angehörte Institution	Stellungnahme	Votum	Anmerkungen
Allgemeines			
Kreis Soest	ja zu Änderungen des Gesetzes	----	
Städtetag Landkreistag Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Bedburg-Hau Viersen Bürgerinitiative Plettenberg	ja zu Balance zwischen Therapie- und Sicherheitsbedürfnissen; zur Weiterentwicklung des Sicherheitsaspektes: Ziele im Gesetz festgelegt, präzisere Regelungen zu Vollzugslockerungen	----	
Ärztammer WL Ärztammer Nordrhein	ja zum III. Abschnitt	----	
Landschaftsverband Rhld.	nein zu Tenor des Gesetzentwurfs soweit er unwirtschaftliches Handeln und Sicherheitsdefizite bei den Einrichtungen der Landschaftsverbände unterstelle; dies werde zurückgewiesen; Kostenerhöhungen ausschließlich durch hohe Patientenzahlen bedingt	nein , in der Begründung wird betont, dass durch andere Verfahren <i>möglicherweise</i> noch mehr Verbesserungen erreicht werden können: Mehrbelastungen führen nicht zu 100 % Mehrkosten (Ausnahme: neue Stationen)	
Nowara Konrad Landschaftsverband WL Landschaftsverband Rhld. Pollähne Osterheider Trampe Leygraf	nein zu Betonung des Begriffs Sicherheit, wodurch ein atmosphärisches Risiko entsteht: NRW- Sicherheitsstandard im Gesetz sei ausreichend und auf Basis des geltenden Gesetzes ausreichend zu gewährleisten, da Sicherheit durch Therapie und nicht auf Personal und bauliche Änderungen akzentuiert zu erreichen sei; Änderungen zur Schaffung neuer Plätze ausreichend	nein , da Betonung des Begriffs Sicherheit in den genannten Zusammenhängen die Verantwortlichen zwingt, fortlaufend und begleitend Überprüfungen vorzunehmen; damit wird der Gefahr der Routine vorgebeugt	
Schott Landkreistag Städtetag Kreis Soest Wörmann Nowara	Sicherheit durch optimale personelle Ausstattung, optimales therapeutisches Konzept, Supervision	nein , da Aufzählung unvollständig; vollständiger Verzicht technische Sicherungsmaßnahmen nicht möglich	
Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie	nein zum Versuch, Akzeptanz durch Steigerung des Sicherheitsstandards zu erreichen: sei nicht möglich	nein , Argument zu einseitig, da öffentliche Diskussion die Risiken betont:	

Berufsverb. Dtsch. Psychologinnen u. Psychologen	Gesetz führe zur Verminderung von „gelockerten“ Patienten und zur Verminderung von Entlassungen	nein, die niedersächsischen Erfahrungen sprechen dagegen	
Gesamtpersonalrat LWL	Verbundleistungen der Landschaftsverbände im Bereich Maßregelvollzug und Psychiatrie fortentwickeln	----	
Gesamtpersonalrat LWL Konrad	Eindruck, dass Gesetz Sicherheit statt Therapie wolle; Therapie als Sicherheitskriterium werden im Allgemeinen Teil der Begründung erst an 4. Stelle genannt	nein, Auffassung wird nicht geteilt;	
Nowara	Sicherheitsstandards durch qualifiziertes Personal, therapeutische Atmosphäre, bauliche Ausstattung zu schaffen	ja	
Wörmann	Sicherheit auch durch Mitarbeiterzufriedenheit, Behandlungs-, Lebens- und Arbeitsqualität	ja	
Leygraf Pollähne Dönisch-Seidel Wörmann Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie Landschaftsverband WL Landschaftsverband Rhld. Osterheider Trampe Konrad Banzer Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf: ambulante Nachsorge, da besonderer Stellenwert der nachsorgenden Betreuung	ja zu Regelungen, die die Maßregelvollzugseinrichtungen verpflichten, die Patienten zu geeigneten nachsorgenden Angeboten außerhalb des Maßregelvollzugs zu begleiten und berechtigen im Einzelfall selbst nachsorgend tätig zu werden	ambulante Nachsorge soll Rückführung in den Lebensalltag ermöglichen und nicht das Festhalten an der Maßregelvollzugseinrichtung zum Ziel haben, um auch Stigmatisierungen zu vermeiden
Banzer	„ambulante organisierte Nachsorge beinhalte sozialpädagogische, edukative, pädagogische und alltagssupportive“ Maßnahmen; bisher bundesweit gesetzlich noch nicht verwirklicht; Etablierung in ambulanten Therapie- und Nachsorgeprogrammen und deren Einbindung in geregelte Rehabilitations- und Entlassungsplanung; Fortsetzung der medikamentösen und psychotherapeutischen Behandlung; Sprech- und Behandlungszeiten offen anbieten; Hausbesuche; flächendeckende Versorgung; mobile Dienste; Qualitätssicherung (Dokumentation etc.) ; Entlastung des stationären Sektors bis hin zur Substitution der Strafvollzugsmaßnahmen	ja zu den grundsätzlichen Zielen einer idealtypischen Nachsorge, die außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtungen erbracht werden müssten; damit müssen die vorhandenen Angebote der nachgehenden Hilfen ausgebaut und stärker mit den Maßregelvollzugseinrichtungen verzahnt werden	Verzahnung setzt die Einbindung verschiedener Träger voraus
Horstkotte Wörmann	Kontinuität der Behandlung durch Nachsorge sicherstellen; engen Kontakt mit Maßregelvollzugseinrichtung lassen	ja	
Wörmann	Regelungsbedarf für aktiv aufsu-	ja zur Nachsorgeauftrag	

Lippstadt	chende wohnortnahe Nachsorge als Auftrag im Gesetz; derzeit Probleme bei qualifizierter Nachsorge, da Netz bestehender Hilfe begrenzt; Stützpunkte (ambulante außerstationäre Nachsorge) in Entlassregion	im Gesetz; aber keine Einengung im Gesetz durch Festlegung der Art und Weise der Durchführung	
Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie Landschaftsverband WL	Regelungsbedarf von Institutsambulanzen, um Sicherheit zu steigern und Verweildauer zu verkürzen	nein zur Festlegung der Art und Weise der Durchführung im Gesetz	
Leygraf	Regelungsbedarf von Institutsambulanzen für jede Maßregelvollzugsklinik	nein zur Festlegung der Art und Weise der Durchführung im Gesetz	str., ob geeignete Maßnahme oder eine Anbindung an der Allgemeinversorgung bzw. Mischformen aus beidem nicht geeigneter sind
Wörmann	nein zu Institutsambulanzen der Maßregelvollzugskliniken, da nicht ausreichend vorhanden und Integration in Heimatgemeinde nicht möglich		
Landschaftsverband WL	ca. 10 bis 15 % bedürfen nicht des hohen Sicherheitsstandards von Maßregelvollzugseinrichtungen und können in Allgemeinpsychiatrien aufgenommen und behandelt werden	---	
Wörmann	Formulierungsvorschlag für Nachsorge: „Ist die Vollstreckung der Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung zur Bewährung ausgesetzt, so kann die Maßregelvollzugseinrichtung die Behandlung und Betreuung ambulant fortsetzen, soweit dies insbesondere aus medizinischen oder kriminalpräventiven Gründen angezeigt ist und eine geeignete ambulante Behandlung oder Betreuung am Wohnort nicht möglich ist oder die bedingte Entlassung aus dem Maßregelvollzug mit einer entsprechenden Weisung erfolgt ist. Soweit es zur Sicherstellung einer ambulanten Nachsorge erforderlich ist, nimmt die Maßregelvollzugseinrichtung im Benehmen insbesondere mit der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe auch koordinierende und beratende Aufgaben in Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen der psychosozialen Versorgung wahr.“	prüfen	Maßregelvollzug endet mit der Entlassung, auch, wenn Bewährungsaufgaben erteilt worden sind
Nordrhein-Westfälischer	Regelungsbedarf: Festlegung von	nein , Begrenzung therapeutischer	

Städte- und Gemeindebund	Maximalgrößen von Einrichtungen auf 100 Plätze	peutisch nicht sachgerecht: Abteilungsgliederung erlaubt z.B. sinnvolle Binnendifferenzierung bei adäquater fachlicher Verantwortung	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf: Schutznorm für bestehende Standorte vor Erweiterung	nein , da konzeptionelle Frage	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Städtetag Landkreistag	Regelungsbedarf: Dezentralisierungsauftrag im Gesetz	nein , da konzeptionelle Frage	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf: Pflicht zur Schaffung von Plätzen auch in kreisfreien Bereichen	nein , da konzeptionelle Frage	
Lippstadt Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf: 1 : 1 Ausgang im Gesetz	nein , Festschreibung unabhängig vom Behandlungsstand rechtswidrig und fachlich abzulehnen	
Städtetag Landkreistag	Regelungsbedarf: differenzierte Regelung zum begleiteten/ unbegleiteten Ausgang erarbeiten	nein , keine gesetzliche Regelung, schließt fachliche Vorgaben nicht aus: flexibles Handeln im Einzelfall muss möglich bleiben	
Wörmann	keine Überbewertung von formalen Sicherheitsaspekten wie 1 : 1 Ausgang	----	
Bürgerinitiative Plettenberg	Regelungsbedarf: 1 : 1 Ausgang in den Standortgemeinden auch nach Einholung eines Sachverständigengutachtens	nein	
Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf: bei besonders schweren Vordelikten im Regelfall kein unbegleiteter Ausgang	nein , Eingriff in Therapie	
Bürgerinitiative Plettenberg	Regelungsbedarf: kein unbegleiteter Ausgang in der Standortgemeinde, auch nicht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und auch nicht im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde	nein , Eingriff in Therapie	Was geschieht mit Patientinnen aus anderen Standortgemeinden, die in Lippstadt entlassen werden?
Bürgerinitiative Plettenberg	Regelungsbedarf: unbegleiteter Ausgang nur in der Region, in der der Patient entlassen werden soll: auch hier zunächst nur begleiteter Ausgang	nein , inkonsequent, da auch Standortgemeinde Entlassregion sein kann	
Leygraf	Umbenennung Patienten in Betroffene nicht konsequent	ja , Redaktionsversehen	
§ 1			
Absatz 1			
Leygraf Nowara Pollähne Ärztckammern Nordrhein und Westfalen-Lippe	nein zu Begriffsänderung „Patient“ in „Betroffener“; anderer Status könne zu Klimaänderung führen: unüblich im Ländervergleich	prüfen (zu bedenken, dass auch andere Gründe wie schwere seelische Abartigkeit zur Einweisung führen können)	Änderung führt zu Unstimmigkeit mit bundesrechtlichen Regelungen des Betreuungrechts;

			Begriff Betroffener auch im PsychKG: Änderung in MRVG und PsychKG grundsätzlich landesrechtlich möglich, zumal die Behandlungsverpflichtung von Patienten nach PsychKG nunmehr auch in das KHG NRW aufgenommen worden ist
Horstkotte	nein zu Begriff „Gewährleistung“ von Sicherheit, da kaum zu leisten;	prüfen	
Horstkotte	nein zur Festlegung des Schutzes des Personals; sei nicht durchsetzbar	prüfen	
Konrad	nein zum Begriff „Therapie“, da bestimmte Verhaltensmuster (z. B. Gewährung von Rauchen) nicht passen;	nein, keine Änderung: denn Legaldefinition verwendet Begriff nicht im Sinne ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung, sondern schließt Behandlung und Betreuung ein	
Konrad	nein zum Begriff „Therapie“, da Ausgrenzung nicht therapierbarer und therapieunwilliger Menschen	nein, Therapie bedeutet ständiges Bemühen um den Patienten	
Pollähne Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	ja zum Begriff „Therapie“ vor dem Hintergrund der Änderung des Begriffs „Patient“	---	
Absatz 2			
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	ja zur Verankerung des Sicherheitsaspektes	---	
Landschaftsverband WL	ja zur Nennung der Kirchen	prüfen	nein, fallen unter geeignete Organisationen und Behörden: Gefahr, dass sich andere Einrichtungen zurückgesetzt fühlen könnten: als Religionsgemeinschaft bezeichnet sich auch Scientology
Absatz 3			
Pollähne	Sollvorschrift reiche nicht aus; größere Verbindlichkeit für die Nachsorge		
Nowara	nein zur Hervorhebung der Ärzteschaft	ja, Psychotherapeuten ergänzen	
§ 2			
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf, dass nicht nur der Therapie, sondern auch der Sicherheit Rechnung getragen werden müsse	nein	
Absatz 3			

Pollähne	Streichung des § 2 Abs. 3 alt nicht verständlich	prüfen	Selbstverständlichkeit, dass qualifiziertes Fachpersonal vorgehalten werden muss
§ 3			
Nowara	ja zur Entwicklung von Qualitätsmaßstäben und Achten auf deren Einhaltung	---	
ÖTV	Regelungsbedarf: „Sollvorgabe“ für Träger oder sogar „Mussvorgabe“ für die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen	nein, da sich Regelung auf alle Träger nach § 28 bezieht und die Möglichkeit besteht, dass ein Träger keine Vereinbarung schließen will	
ÖTV	derzeitiges „Provisorium“ zwischen Forensik und Allgemeinpsychiatrie nicht wieder ändern, sondern durch qualitätssichernde Maßnahmen stärken und weiter durchführen	prüfen	sichert Arbeitsplätze
Ärztammer Westfalen-Lippe Ärztammer Nordrhein	Regelungsbedarf: Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen im Einvernehmen mit den Ärztekammern	nein, da damit Landeskompetenz beschnitten wird und Verantwortung des Landes bei Dissens nicht ausgeübt werden kann	
Landschaftsverband WL	Regelungsbedarf: Vorschriften analog §§ 112, 137 SGB V und § 7 KHG NRW	nein, Regelung im Rahmen des § 29 und der darauf basierenden Rechtsverordnung	
Landschaftsverband WL	Regelungsbedarf: Sicherstellung der qualifizierten Therapie beurlaubter Patienten	nein, keine gesonderte Regelung notwendig, da von § 29 und Rechtsverordnung erfasst	
Landschaftsverband WL	ja zur Regelung; zusätzlich Finanzierung nötig	nein, keine zusätzliche Kostenregelung, da Land Kosten insgesamt trägt	
Landschaftsverband WL Konrad Gesamtpersonalrat WL	Qualitätsmerkmal ist Personalbemessung, die zwischen Land und Landschaftsverbänden zu vereinbaren sei; stärkere Betonung des personellen Bedarfs im Gesetz nötig; personelle Standards ins Gesetz aufnehmen	nein, keine Regelung im Gesetz, da einzelfallbezogene Maßnahme	
Absatz 1			
Leygraf Pollähne Landkreistag Städtetag Dönisch-Seidel Wörmann	ja zur Regelung der Qualitätssicherung;	---	
Leygraf	nein zur Formulierung des § 3 Abs. 1; Änderungsvorschlag: „Die Therapie wird durch eine fortlaufende anonymisierte Erhebung und Auswertung von Daten zu Vorgeschichte, Behandlungsform, Behandlungsdauer und Behand-	nein, konzeptionelle Vorgaben nicht in das Gesetz aufnehmen	

	lungserfolgen (Rückfälligkeit in medizinischer wie strafrechtlicher Hinsicht) wissenschaftlich evaluiert, um möglichst effektive Behandlungen zu ermöglichen.“		
Leygraf	Regelungsbedarf für Evaluation der Therapie, da unverzichtbar	nein , da zur Therapie gehörend und nicht ins Gesetz; ist medizinischer Standard	
Leygraf	Regelungsbedarf für Finanzierung der Therapiebegleitung; sie führe im Ergebnis zu Kosteneinsparungen	nein , keine zusätzliche Regelung nötig, da Land nach § 29 Abs. 1 alle notwendigen Kosten trägt	welche Leistungen über die Budgets der Kliniken oder das Land selbst erbracht werden, muss im Einzelfall geklärt werden
Leygraf	Anspruch der Patienten bestehe, Unterbringungszeit effektiv zu nutzen	---	
Absatz 3			
Pollähne	Regelungsbedarf: Vereinbarungen sollen verpflichtend sein	nein , Trägerautonomie zum Abschluss von Vereinbarungen	
§ 4			
Konrad Pollähne Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Städtetag Landkreistag Kreis Soest Bedburg-Hau Viersen Wörmann Bürgerinitiative Plettenberg Lippstadt Landschaftsverband Rhld. Landschaftsverband WL	ja zu Beiräten		
Landschaftsverband Rhld.	nein zur Regelungsnotwendigkeit von Beiräten, da es sie in Westfalen bereits gebe und im Rheinland der Beschluss gefasst worden sei, sie einzurichten	nein , Regelung wegen unterschiedlicher Auffassung zur Zusammensetzung notwendig; gesetzliche Regelung sichert den Erhalt der Beiräte und die Einführung bei neuen Einrichtungen	
Wörmann	nein zu formaler Zusammensetzung von Beiräten, da qualifizierte Arbeit so nicht unbedingt gewährleistet ist	nein , Gesetz gibt weiten Rahmen	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Bürgerinitiative Plettenberg Lippstadt Bedburg-Hau Viersen	nein zu Bestimmung <u>nur</u> der Hälfte der Mitglieder durch Rat der Gemeinde	nein , da möglichst auch überörtliche Aspekte eingebracht werden sollten	
Bürgerinitiative Plettenberg Lippstadt	Regelungsbedarf: Bürgermeister in der Regel Vorsitzender des Bei-	nein , Gesetz lässt Spielraum, Beiräte entscheiden	

	rates	selbst	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf : stärkere Ausrichtung der §§ 3 bis 6 auf die örtlichen Beteiligungsbelange	nein , da Belange ausreichend berücksichtigt	
Städtetag Landkreistag	nein zu Besetzung des Beirates mit 50 % der Mitglieder aus örtlichem Umfeld, da Wiedereingliederung in Heimatgemeinde zu wenig berücksichtigt	nein , örtliche Einbindung mit 50 % der Mitglieder ist notwendig, um die Standortbelange angemessen zu berücksichtigen, die über Wiedereingliederungsfragen hinausgehen	
Kreis Soest	Beteiligungsrahmen „Gemeinde“ missverständlich	nein , Begriff der Gemeinde ist durch die Gemeindeordnung definiert	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Lippstadt	Regelungsbedarf : Geschäftsordnung der Beiräte im Einvernehmen mit den Standortgemeinden	nein , keine Regelung im Gesetz notwendig, da Interessen der Gemeinde ausreichend gewahrt, da 50 % der Mitglieder durch sie zu bestimmen sind; gesetzliche Regelung lässt Einvernehmensregelung zu der Geschäftsordnung zu : Einvernehmensregelung darf nicht zu einer Blockade der Tätigkeit des Beirates führen	
Pollähne	nein zu Verschwiegenheitspflicht der Beiräte	prüfen	
Pollähne	positive Formulierung der Grenzen der Beiratsaufgaben nötig in Abwägung der Patienteninteressen, des Informationsbedürfnisses der Bevölkerung und der Verhinderung von Verunsicherung	prüfen : mögliche Alternative: „Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Angelegenheiten“	
Abschnitt II			
Überschrift			
Leygraf Datenschutzbeauftragter	statt Rechte der „Patienten“, Rechte der „Betroffenen“	ja	
§ 5			
Konrad	nein zum Begriff Sicherheit, der zu weit gehe; Missbrauchsgefahr; Annäherung an allgemeine Lebensbedingungen (z.B. Rasur = Umgang mit Rasierklingen) müsse möglich bleiben	nein , Regelung lässt Einzelfallentscheidung nach dem Kriterium der Unerlässlichkeit sehr wohl zu	
Pollähne	ja zu Sicherheit als Teil des geordneten Zusammenlebens	—	
Pollähne Horstkotte	nein zu „Generalklausel des § 5, die neben Störungen der Sicherheit auch Störungen der Therapie schützt; Gefahr einer Zwangstherapie damit eröffnet	prüfen	
§ 6			
Dönisch-Seidel	Regelungsbedarf : statt ärztliche Leitungen „therapeutische“ Leitungen	ja	

Datenschutzbeauftragter	Regelungsbedarf: In Absatz 1 Sätze 4 und 5 anfügen: „Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten sind vereidigte Dolmetscher hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung weiterer Personen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn, sie ist zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung oder der Beteiligten unerlässlich.“	prüfen	
§ 7			
Absatz 5			
Konrad Pollähne Datenschutzbeauftragter	nein zu genereller Durchsuchung von Räumen	ja , Ergänzung des Wortes „zwingend“	
Datenschutzbeauftragter	Regelungsbedarf: In Absatz 5 folgenden Satz 3 anfügen: „Für eine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung gelten § 84 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und § 84 Abs. 2 Sätze 2 und 3 StVollzG entsprechend.“	prüfen	
§ 8			
Absatz 2			
Pollähne	nein zu Ausweitung der Eingriffsbefugnis bei geringeren Anlässen	ja , Ergänzung des Wortes „zwingend“	
Datenschutzbeauftragter	nein zur Senkung der Eingriffsschwelle; Formulierungsvorschlag: „Liegen zwingende Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung der Therapie oder des geordneten Zusammenlebens vor, können der Schriftwechsel überwacht und Schreiben angehalten oder verwahrt werden.“	ja , Ergänzung des Wortes „zwingenden“ nach dem Wort „Aus“.	
Absatz 3			
Konrad Datenschutzbeauftragter	nein , wenn Schreiben der Verteidigung bzw. der Personen nach Satz 1 an die Betroffenen überwacht werden	prüfen	
Datenschutzbeauftragter	Regelungsbedarf: Ergänzung des „Datenschutzbeauftragten“ (Formulierung wie neben vorgeschlagen)	ja , nach den Wörtern „Bundesrepublik Deutschland“ werden die Wörter „der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder“ ergänzt; Angleichung an StVollzG	
Absatz 4			
Datenschutzbeauftragter	nein zu Formulierung: In Satz 4 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen, um Regel und Ausnahme nicht in das Gegenteil zu verkehren	nein , aus therapeutischen und Sicherheitsgründen (Sprengstoff, Drogen, Waffen) muss im Ausnahmefall die Öffnung auch ohne die Betroffenen möglich sein	
§ 9			
Absatz 2			

Datenschutzbeauftragter	nein zur Senkung der Eingriffsschwelle, da Eingriff auch aus Gründen der Sicherheit zulässig	ja aus „zwingenden“ Gründen einfügen	
Datenschutzbeauftragter	Regelungsbedarf: In Absatz 2 folgenden Satz 2 einfügen: „Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, wenn dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen unerlässlich ist.“	prüfen	entspricht § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG
§ 11			
Landschaftsverband WL	Regelungsbedarf: Schuldnerberatung einführen	nein, gesonderte Schuldnerberatung nicht erforderlich, da die geeigneten Stellen in NRW jedem zur Verfügung stehen;	prüfen, Kostentragung? GV. NRW. 1998, 435 Ausführung Insolvenzordnung
§ 12			
Landschaftsverband WL	Regelungsbedarf: „Die Betroffenen, die während der Unterbringung in der Einrichtung Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG haben, sind während dieses Zeitraumes von Zahlungen nach den Vorschriften des SGB V befreit.“	prüfen	
§ 13			
Landschaftsverband WL	Regelungsbedarf: „Zwischen Landschaftsverbänden und Landeskirchen sollen Vereinbarungen getroffen werden, um die seelsorgliche Betreuung der Patienten während ihrer Unterbringung sicherzustellen. Die Kosten trägt das Land.“	nein, Gesetz lässt Vereinbarungen zu, die grundsätzlich nur zwischen Aufgabenträger und Religionsgemeinschaften und nicht gesondert zwischen Durchführenden und Religionsgemeinschaften zu schließen wären	
Absatz 2			
Datenschutzbeauftragter	nein zu Senkung der Eingriffsschwelle	ja zur Einfügung des Wortes „zwingend“	
Absatz 3			
Pollähne	nein zu Ausweitung der Eingriffsbefugnis bei geringeren Anlässen	ja. Ergänzung des Wortes „zwingend“	
Datenschutzbeauftragter	nein zur Herabsetzung der Eingriffsschwelle Regelungsbedarf: Anhörungsrecht für Seelsorger einführen Formulierungsvorschlag: Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „Aus zwingenden Gründen der Therapie oder bei einer erheblichen Gefährdung des geordneten Zusammenlebens oder der Sicherheit dürfen die Betroffenen von Veranstaltungen in der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger sind vorher zu hören.“	ja zur Einfügung des Wortes „zwingenden“ vor dem Wort „Gründen“; nein zur Anhörungspflicht der Seelsorger anstelle der Unterrichtung, da ausschließlich therapeutische Entscheidung	
§ 14			
Konrad	Zweifel, ob § 14 Abs. 1 Satz 1 beim Einsatz zur Mitarbeit die so-	prüfen	

	zialen Kompetenzen der Patienten berücksichtigt		
Konrad	nein, zur gesetzlichen Mitwirkungspflicht an der Therapie	prüfen	
Absatz 2 Landschaftsverband WL	prüfen, Regelungen zur Kostenbeteiligung über § 10 Justizverwaltungskostenordnung hinaus einführen z.B. im Hinblick auf Renteneinkünfte	nein, bundesrechtliche Regelung, die durch Landesrecht nicht geändert werden kann	
Absatz 4 Landschaftsverband WL	Regelungsbedarf: Regelung zur Bekleidungshilfe: „Die Versorgung der Betroffenen umfasst während der Unterbringung auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt einschließlich der einmaligen Leistungen nach Abschnitt 2 BSHG.“	prüfen	
§ 15 Leygraf	ja zur Einteilung der Patientengruppen; wegen fehlender Plätze derzeit nicht umsetzbar		
Städtetag Landkreistag Bedburg-Hau Viersen	Widersprüchlichkeiten durch Trennung von Aufgabe und Durchführung bei den Landschaftsverbänden: Vollstreckungsplan bestimmt Region, aus der Patienten aufgenommen werden müssen, Dritte können auswählen, welche Aufgabe sie übernehmen	nein, kein Widerspruch, da Zuschnitt der Region und andere Aspekte für die Aufnahme im Vollstreckungsplan vom Land immer wieder neu bestimmt und angepasst werden kann; Durchmischung des Klientels besser zu erreichen; Dritte sind jedoch in der Regel nur für bestimmte Therapiestufen geeignet	
Osterheider Trampe	problematisch, da Gefahr besteht, dass einigen Kliniken nur schwierige Patienten zugewiesen werden	nein, regionale Verteilung beabsichtigt (Entwurf der Rechtsverordnung im Abstimmungsverfahren)	
§ 16 Landkreistag Städtetag	ja zur Präzisierung des Therapie- und Eingliederungsplanes		
Absatz 2 Leygraf Landschaftsverband Rhld. Landschaftsverband WL	nein zu § 16 Abs. 2 Satz 4, da überflüssig: Initiativpflicht zur Überprüfung der Unterbringungsnotwendigkeit sei Selbstverständlichkeit	nein, da Regelung nicht nur für erfahrene, sondern auch neu hinzukommende Träger gilt	
Trampe	Regelungsbedarf: Begriff „pflegerisch“ einfügen	ja	
Landschaftsverband WL Landschaftsverband Rhld.	nein, da Wiederholung der §§ 67 ff; stattdessen Bundesratsinitiative zur Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge bei Patienten nach § 63, die nicht therapiefähig oder therapiewillig sind	nein, da dort bisher keine ausdrückliche gesetzliche Regelung getroffen	
Dönisch-Seidel	Regelungsbedarf: Mitarbeiterbe-	nein, interne Organisation	

	wertung, die in Behandlungsplan einfließt; dadurch Sicherheit	und Konzept	
Dönisch-Seidel	Regelungsbedarf: Formulierung ändern: statt ärztliche Leitungen „therapeutische“ Leitungen	ja	
Absatz 3			
Ärztekammer Westfalen-Lippe	ja zu Vorgaben für Prüfung der Entlassung	---	
Leygraf	In der Begründung Hinweis auf Differenzierung zwischen Betroffenen nach § 63 und § 64, die im Text nicht vorgenommen wird	ja. Redaktionsverschen	
Leygraf	ja zu § 16 Abs. 3, wonach auch externe Gutachter beigezogen werden dürfen, die sich bereits mit den Patienten befasst haben	---	
Pollähne	Zweifel an Praktikabilität der Vorschrift: längeres Verschließen von Patienten fördere Sicherheit nur scheinbar und nur auf begrenzte Zeit		
Leygraf Nowara Dönisch-Seidel Dtsch. Ges. f. Soz. Psychiatrie Berufsverb. Dtsch. Psychologinnen u. Psychologen	nein zu Differenzierung zwischen Ärzten und Psychotherapeuten	ja. Einfügung: Psychotherapeuten	
Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie	Formulierungsvorschlag: „Die Betroffenen sind durch einen Sachverständigen zu begutachten.“ Streichung von Satz 3. Nähere Bestimmungen in die Durchführungsverordnung (Berücksichtigung der aktuellen berufsrechtlichen Regelungen)	prüfen	
Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie	alternativer Formulierungsvorschlag: „Der Betroffene ist durch einen hinsichtlich forensisch-prognostischer Fragestellung qualifizierten Facharzt oder Dipl. Psychologen (Fachärztin oder Dip. Psychologin) zu begutachten.“	prüfen	
Dönisch-Seidel	nein zu ausschließlich <i>zusätzlicher</i> Begutachtung durch nichtärztliche Sachverständige, da erhöhte Kosten	prüfen	
Dönisch-Seidel	Regelungsbedarf: Fachkompetenz in der Forensik als Voraussetzung für Gutachter festschreiben	nein , derzeit nicht möglich, da dann zwangsläufig Gutachtermangel	
Absatz 4			
Ärztekammer Westfalen-Lippe Ärztekammer Nordrhein	ja zu Führung von Sachverständigenlisten	---	Ärztekammer geht richtigerweise davon aus, dass damit hohe Verantwortung hinsichtlich Qualität verbunden ist
Nowara	Zweifel , ob reine Listenführung für	nein , nur formale Listen-	

	Verbesserung der Qualität ausreichend	Führung ist nicht gemeint	
Nowara	Qualifikation sei nicht durch Gesetz sicherzustellen, sondern durch Ausbildung und Supervision	ja	
Berufsverb. Dtsch. Psychologinnen u. Psychologen	Regelungsbedarf: Liste der qualifizierten Sachverständigen paritätisch mit Psychiatern und Psychologen zu besetzen	keine gesetzliche Regelung nötig; würde einengen, wenn von einer Seite nicht genügend Gutachter vorhanden	
Leygraf	Zweifel an der Möglichkeit, durch Ärztekammern Qualitätskriterien für Gutachter und Gutachten festlegen zu lassen;	gesetzliche Zuständigkeit für diese Fragen (Heilberufsgesetz)	
Konrad Ärztekammer Westfalen-Lippe Ärztekammer Nordrhein	ja zur Festlegung von Qualitätskriterien für Gutachten	---	
Leygraf Dönisch-Seidel	Zweifel: Qualitätskriterien für Gutachter nicht denkbar; Weiterbildung in forensischer Psychiatrie notwendig	ja zur Weiterbildung: Initiative des Landes besteht; dadurch werden Standards gesetzt; Begriff des Gesetzes ist weit gefasst und lässt daher entsprechenden Spielraum zu	
Leygraf	ja zur Festlegung von Mindeststandards für Gutachten	ja,	
Ärztekammer Nordrhein	ja zur Beiziehung eines fremden Gutachters, aber Ausnahmeregelung vorsehen, um Kapazitätsengpässe zu vermeiden bzw. Klarstellung, dass regelmäßige Gutachtererstellung keine Tätigkeit der Einrichtung	nein, Einrichtungen sollen sich gerade gegenseitig helfen; keine neue Regelung im Gesetzentwurf, da bisher bereits geltendes Recht	
Landschaftsverband WL Leygraf Dönisch-Seidel	ja zur Schaffung von Qualität durch Weiterbildung	ja, aber keine Regelung im MRVG, um Gutachterzahl nicht einzuengen	
Berufsverb. Dtsch. Psychologinnen u. Psychologen	Qualitätskriterien für Gutachter durch Weiterbildungsgang Rechtspsychologie gebe es bereits; der psychologische Sachverständige werde damit umfassend ausgebildet		
Dönisch-Seidel	Formulierung ändern: statt ärztliche Leitungen „therapeutische“ Leistungen	ja	
Berufsverb. Dtsch. Psychologinnen u. Psychologen	Formulierung ändern: „Die Patienten erhalten die erforderliche ärztliche und psychologische Behandlung.“	ja mit Änderungen: „Die Patienten erhalten die erforderliche ärztliche, sozial- und psychotherapeutische Behandlung.“	
Datenschutzbeauftragter	Änderungsbedarf: In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ das Komma und die Wörter „Blutentnahmen für Untersuchungszwecke sowie Röntgenuntersuchungen ohne Kontrastmittelgabe“ gestrichen. Vorschrift	ja	

	gehe über § 101 Abs. 2 StVollzG weit hinaus, da Maßnahmen auch gegen den Willen der Betroffenen aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes gestattet würden.		
§ 18			
Vorbemerkungen			
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	ja zur Vorschrift	---	
Pollähne	ja zur Überschrift „Maß“ und zur Konkretisierung in Absatz 1 „Dauer und Umfang“	---	
Horstkotte	nein zu Begriffsänderung „Maß“ zu „Dauer und Umfang“	nein	
Pollähne	nein zur Streichung des § 16 Abs. 4 a. F., da Handlungsgrundlage für ärztliche Leitung der Einrichtung	prüfen	
Lippstadt	Regelungsbedarf: 1: 1 Ausgang in den Standortgemeinden in das Gesetz aufnehmen: „Der Schutz und das berechnete Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung im Umfeld einer forensischen Klinik erfordern es, dass Patienten gegen die die Maßregel wegen einer schweren Gewalttat gegen eine Person, eines Tötungsdelikts, einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder einer vergleichbaren Tat angeordnet wurde, keinen unbegleitenden Ausgang in der Standortgemeinde („Kliniknähe“) erhalten.“	nein	Statt „unbegleitenden“ wohl „unbegleiteten“ gemeint:
Horstkotte	ja zur Übernahme von Regelungen der Durchführungsverordnung ins Gesetz zu Weisungen, Zuständigkeit, Widerruf von Lockerungsentscheidungen	---	
Absatz 1			
Horstkotte Pollähne	ja zum Bezug der Vollzugslockerungen auf den Behandlungszweck	---	
Dönisch-Seidel	Formulierung ändern: statt ärztliche Leitungen „therapeutische“ Leitungen	ja	
Horstkotte	nein zur Formulierung „Dauer und Umfang“, besser „Maß“ des Freiheitsentzugs	nein, Formulierung bleibt	
Absatz 2			
Horstkotte	ja zur terminologischen Abgrenzung der Lockerungsmaßnahmen	---	
Absatz 3			
Horstkotte	Änderungsvorschlag: „andere“ wichtige Gründe zur Lockerung im Gegensatz zu Absatz 1 Satz 4 formulieren	ja	
Absatz 4			
Horstkotte	Streichung der „Auflagen“, da strafrechtliche Terminologie mit	nein, da strafrechtliche und verwaltungsrechtliche	

	dem Begriff „Weisungen“ vorliegend auskommt	Terminologie zum Tragen kommt	
Pollähne	ja zu Auflagen- und Weisungskompetenz	---	
Absatz 5			
Horstkotte	ja zur geltenden Rechtslage	nein	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	ja zur Einbeziehung der Staatsanwaltschaft	---	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf : Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft bei Lockerungsentscheidungen in schweren Fällen	nein	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf : gesetzliche Regelung für 1 : 1 - Ausgang außerhalb der Standortgemeinden; Ausnahmen regeln	nein	
Pollähne	nein zu Änderungen: Justiz habe die Regelung des § 16 a. F. als zu weitgehende Kompetenz für die ärztliche Leitung beklagt; Sicherheitslücken seien aber nicht zu belegen; keine Belege, dass Zwischenfälle hätten vermieden werden können	nein, ärztliche Verantwortung bleibt erhalten; Aussage zur Vermeidung von Zwischenfällen nicht belegbar	
Landschaftsverband WL Pollähne Horstkotte	ja zu Mitteilungspflicht an Vollstreckungsbehörde	nein, reicht nicht aus	
Horstkotte Osterheider Trampe Pollähne Nowara Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie Landschaftsverband WL Landschaftsverband Rhld.	nein zur Einschaltung der Vollstreckungsbehörde, da Behandlungsprozess gestört	nein, nicht zwingend, da Frage der Organisation	
Dönisch-Seidel	nein, da wegen jährlicher Einbeziehung der Justiz und Darstellung des Behandlungsplans überflüssig	nein, weil Einbeziehung der Justiz einzelfallbezogen auf Lockerungsmaßnahmen abstellt	
Osterheider Trampe Pollähne Ärzttekammern Nordrhein Dönisch-Seidel Leygraf Nowara Horstkotte Landschaftsverband WL	nein zur Einschaltung der Vollstreckungsbehörde, da restriktive Handhabung befürchtet und Sicherheitsrisiken erhöht, weil längere und festere Einschließung keinen Therapiefortschritt mit Belastungsproben im Rahmen der Vollzugslockerung ermöglichen	bisher nicht belegbar	
Leygraf Horstkotte Pollähne Konrad Landschaftsverband WL Nowara	nein zur Einschaltung der Vollstreckungsbehörde, da juristische Kontrollinstanz nicht sinnvoll. Staatsanwaltschaft Patienten nicht kenne und nach Aktenlage handle, Staatsanwaltschaft prognostischer Laie sei, in der Therapie inkompetent sei und keine zusätzliche Informationsquelle bedeute	nein, da interdisziplinäre Aspekte und Erfahrungen aus der Vorgeschichte eine abgerundete Entscheidung ermöglichen	

Leygraf Horstkotte	nein zur Einschaltung der Vollstreckungsbehörde bei jeder Lockerung; Regelung inkonsequent, da im Zusammenhang mit schweren Delikten nur bei erster Lockerung verlangt; Rückfälle, Fort- und Rückschritte nicht berücksichtigt	prüfen	
Leygraf Konrad Horstkotte Landschaftsverband WL Pollähne	nein zur Anhörung bzw. Benennungsherstellung der Staatsanwaltschaft, da dies in der Praxis gleichbedeutend mit Zustimmung sei, damit die Verantwortung verschoben werde, so dass dadurch das Sicherheitsrisiko erhöht werde	nein , Anhörung und Benennungsherstellung bedeuten keine Zustimmungslösung; klar abgegrenzte Verantwortlichkeiten	
Horstkotte	ja zur Anhörung bei Kurzurlaub, mehreren Ausgängen und längerem Urlaub (3 Wochen)	prüfen	
Leygraf Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie Landschaftsverband WL Landschaftsverband Rhld. Nowara Pollähne	nein zur Beteiligung der Staatsanwaltschaften, da zu hoher Verwaltungsaufwand bei 80 - 90 % der betroffenen Patienten durch Definition der gefährlichen Delikte	erhöhter Verwaltungsaufwand gegeben; ob angegebener Prozentsatz durch stärkere Differenzierung gesenkt werden kann; bleibt zu prüfen	
Leygraf	nein zur Beteiligung der Staatsanwaltschaften, da Beteiligung in Baden-Württemberg nicht verhindert habe, dass Entweichungen doppelt so hoch seien wie in NRW		Was wird hier verglichen? Sind die übrigen Sicherheitsstandards und Behandlungsmethoden, die ebenfalls Sicherheitsgarant sind, gleich?
Landschaftsverband Rhld.	nein zur Beteiligung der Vollstreckungsbehörden, da Verzögerungen durch unterschiedliche Behörden für Jugendliche, Heranwachsende zuständig und Verteilung der zu beteiligenden Behörden bundesweit	prüfen	
Osterheider Trampe Landschaftsverband WL	Kostensteigerungen durch längere Verweildauern	ja , wenn Verweildauern tatsächlich verlängert werden	Niedersachsen hat trotz Beteiligung der Staatsanwaltschaften niedrige Verweildauern
Leygraf	nein zur Beteiligung der Staatsanwaltschaften, da therapeutisch notwendige Vereinbarungen mit den Patienten und Verhaltenserprobungen nicht mehr möglich	nein , denn sie sind auch Vollzugslockerungen	
Horstkotte	nein zur Beteiligung der Staatsanwaltschaften, da Sicherheit über Therapie gestellt werde und damit Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen, weil beides gleichgewichtig sein müsse	nein , Einschaltung der Staatsanwaltschaft zur Verbesserung der Lockerungsentscheidung und keine Verschiebung des Gleichgewichts	
Horstkotte	In Absatz 4 Nr. 2 das zweite Wort „und“ streichen	nein , da dieses „und“ gleichbedeutend mit „und/oder“ ist; die Alternativen	

		können auch kumulativ vorliegen	
sesagd8 Pollähne	ja zur Ausweitung von Mitteilungspflichten an Vollstreckungsbehörde		Sinn, wenn keine Mitwirkung durch Stellungnahmen?
Dittmann	Erläuterung der Schweizer Prognosekommission; kontinuierliche Begleitung problematischer Strafgefangener (keine Einzelgutachten), aufwendiges Verfahren; interdisziplinäre Zusammensetzung aus Mitgliedern der Justiz, des Vollzugs, der Forensik (langjährig erfahrene Therapeuten); einheitlicher Kriterienkatalog; Kostenbegrenzung durch Mitwirkung von Staatsbediensteten; Auswahl des zu begutachtenden Patientenkontingents sei sinnvoll; Kriterien hätten sich bewährt	prüfen	
Pollähne	ja zur Erprobung des Schweizer Modells der Prognosekommission	prüfen	gemeint ist wohl die Nutzung der dortigen Kriterien zur Definition „Gefährlichkeit“ und Anwendung bei der entsprechenden Gruppe
Dittmann	Probleme des Maßregelvollzugs seien die uneinheitliche Lockerungspraxis, unsystematische Prognoseerstellung sowie Wissens- und Erfahrungsmängel bei Gutachtern (Situationsanalyse in der Schweiz, die zur Einführung der Prognosekommission geführt hat)		
Dittmann	Verfahren der Prognosekommission können sowohl zu Verlängerungen als auch Verkürzungen der Verweildauern führen, Ergebnis halte sich die Waage	—	
Pollähne Landschaftsverband WL Leygraf Nowara	nein zu juristischer Deliktuordnung, da davon Gefährlichkeitsprognose nicht abhängig; entscheidend für Lockerungsentscheidung ist das Störungsbild des Patienten und seine Entwicklung in der Behandlung, Wirkung sei diskriminierend	prüfen	modifizierte Kriterien der Schweiz anwendbar?
Dittmann	Gruppe von Strafgefangenen von Patienten, die durch Prognosekommission zu begutachten seien, könnten auf ca. 30 % geschätzt werden	—	
Dittmann	nein zu Selektionskriterien nach § 18 Abs. 5; besser: gesamte Delinquenzanamnese, nicht nur	prüfen	

	Anlasstat, Art und Ausmaß der psychischen Störung, reale Therapiemöglichkeiten		
Berufsverb. Dtsch. Psychologinnen u. Psychologen Nowara	externes Sachverständigengutachten auf schwierige Einzelfälle beschränken	prüfen	
Horstkotte	nur schwere Sexualdelikte rechtfertigen Unterbringung im Maßregelvollzug, daher keine Differenzierung bei der Lockerung möglich	nein, Argument geht fehl, da z.B. Exhibitionismus im Maßregelvollzug anzutreffen ist, aber kein schweres Delikt darstellt	
Leygraf Osterheider Trampe Landschaftsverband WL	Zweifel an Kostenneutralität bei Beteiligung der Staatsanwaltschaft	Kosten in Niedersachsen niedriger als in NRW	
Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie Landschaftsverband WL Landschaftsverband Rhld.	nein zur regelmäßigen externen Begutachtung, da Gutachtermangel dies nicht zulasse	prüfen, Betroffenenkreis enger fassen	
Leygraf Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie Landschaftsverband WL	nein zu regelhafter Beiziehung externer Sachverständiger; unnötig und problematisch, da Routineverfahren zu nachlässigem Verhalten verleiten kann und damit Sicherheitsrisiko erhöht werde	nein, Gesetz muss ordnungsgemäßes Verhalten unterstellen und nicht Schlechtleistung voraussetzen	
Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie	nein zu regelhafter Beiziehung externer Sachverständiger, da Widerspruch zu § 16 Abs. 2 Satz 5	nein, Argument geht fehl, bei Therapiemisserfolg steht Frage der Lockerung nicht mehr an. Allerdings ist häufig Misserfolg erst klar ersichtlich, wenn Lockerung zum Rückfall führt	Verweildauerkürzungen durch Initiativpflicht der Klinik, um therapieunfähige oder -unwillige Patienten zu verlegen, indem Mitteilung an die Vollstreckungskammer erfolgen soll
Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie Landschaftsverband WL	nein zu regelhafter Beiziehung externer Sachverständiger, da erste Erstellung von Therapie- und Eingliederungsplan Einschätzung der Risiken erbringen muss	nein, die Argumentation geht fehlt, die genannten Pläne müssen je nach Verlauf der Therapie angepasst werden. Verlauf kann völlige Änderung bedingen	
Konrad	ja zur Regelung der Einschaltung externer Sachverständiger	—	
Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie	Erfahrung zeige, dass nicht erste Lockerung, sondern weitere Stufen besondere Risiken bergen		Erfahrung zeigt auch, dass fehlende Überprüfung der ersten Lockerung riskant ist
Leygraf Nowara Horstkotte	„schwere Tötungsdelikte“ gebe es nicht	ja, Änderung	
Horstkotte	kein Unterschied zwischen „beachten“ und „besonders beachten“ in Satz 2	nein, qualitativer Unterschied	

Berufsverb. Dtsch. Psychologinnen u. Psychologen	Regelungsbedarf: entsprechend Vorschlag zu § 16 Abs. 3 einfügen: „nach Einholung eines psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigengutachtens.“	prüfen. s.o § 16 Abs. 3	
Landschaftsverband WL	Formulierungsvorschlag: „Bei Patienten, die aufgrund ihrer Störung und aufgrund ihrer Vorgeschichte besondere prognostische Probleme bieten und ggf. besonders schwerwiegende Delikte befürchten lassen, sind bei der erstmaligen Gewährung von unbegleitetem Ausgang externe Sachverständige nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 zu beteiligen.“	prüfen	
Leygraf Dönisch-Seidel	Zweifel an praktischer Umsetzung der Gutachterregelung: zu wenig Gutachter		
Dönisch-Seidel	Zweifel, da Gutachterqualität durch Regelung der Beteiligung nicht zu steigern	nein, Zweitgutachten führt erfahrungsgemäß zu höherer Sorgfalt	
Leygraf Landschaftsverband WL Osterheider Trampe Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie	Zweifel an Kostenneutralität bei Gutachtergewinnung, zumal eine extrem hohe Gutachterbeteiligung notwendig sei (80 - 90 % der Fälle); Kostenanstieg zu erwarten	„Amtshilfe“ der Gutachter der Einrichtungen untereinander ohne zusätzliche Vergütung, siehe auch Niedersachsen: Gutachtererstellung ist Teil der Hauptaufgabe	Differenziere: Gutachten für Lockerungen können andere Kolleginnen und Kollegen aus derselben Einrichtung sein: die Gutachter für die dreijährige Regelbegutachtung müssen nicht mit den Gutachtern für die Lockerungen identisch sein:
Osterheider	Kostensteigerungen für Gutachtertätigkeit (geschätzt) um ca. das Vier- bis Fünffache; mehrere hunder Kontakte im Jahr erwartet	nein, (siehe Differenzierung nächst höhere Spalte 4)	Einrichtungen erstatten Gutachten im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen wechselseitig ohne zusätzliche Kosten
Leygraf Nowara Landschaftsverband Rhld.	ja zu vermehrter externer Gutachterbeteiligung bei besonders schwierigen Fällen, in solchen Fällen auch wiederholte Beteiligung	—	
Nowara	nein zu neuer Regelung; es bestehe nach geltendem Recht die Möglichkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 14 Abs. 3), neue Regelung überflüssig in § 18 Abs. 5 Satz 2	nein, da verschärfte Regelung durch § 18 Abs. 5 Satz 2, da Pflicht zur Beziehung bei Lockerung besonders geregelt	
Horstkotte Landschaftsverband WL	Zweifel, ob immer eine externe Begutachtung bei erster Vollzugslöcherung nötig	nein	
Horstkotte	Streichung von Absatz 5 Sätze 2	prüfen	

	und 3		
Horstkotte	ja zur umfassenden sachverständigen Beurteilung vor ersten Vollzugslockerungen; keine Hervorhebung im Gesetz nötig	nein, um gleichmäßige verpflichtende Handhabung sicherzustellen	
Absatz 6			
Horstkotte Pollähne	ja zur Regelung, da sie zugunsten der Patienten einschränkend wirkt; spezialgesetzliche Regelung sinnvoll	---	
Nowara Landschaftsverband Rhld. Leygraf Landschaftsverband WL	nein zu § 16 Abs. 6, da überflüssig	nein, da verwaltungsrechtliche Regelungen eines Verwaltungsaktes; notwendige Regelung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen; Rechtssicherheit für handelnde Personen erhöht	
Leygraf	nein zu § 16 Abs. 6, da Rechtsgrundlage für Lockerungsentscheidungen eingeschränkt werde	nein, gesetzliche Formulierung ist mit unbestimmten Rechtsbegriffen sehr weit gefasst	
Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie	ja zu Absatz 6, obwohl Selbstverständlichkeiten zum Ausdruck gebracht	---	
Landschaftsverband Rhld.	Regelungsbedarf: Differenzierung zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Lockerungen fehle	nein, keine weitere Differenzierung erforderlich, da der Begriff Aufhebung Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten umfasst; der intensivste Eingriff in die rechtmäßige begünstigende Entscheidung ist von der Rechtsgrundlage erfasst, somit sind auch weniger einschneidende Maßnahmen gedeckt	
Horstkotte	nein zur Regelung des Widerrufs von Lockerungen bei Missbrauch zu rechtswidrigen Taten (geltendes Recht), da rechtlich bedenklich: „Missbrauch zu rechtswidrigen Taten“ zu unscharf formuliert; Missbrauch setzt bewusstes Ausnutzen des Urlaubs voraus. Rechtspfleger kann dies nicht beurteilen	prüfen	
Absatz 7			
Horstkotte	ja zur Unterrichtungspflicht	---	
§ 20			
Schott	nein zu Einsichtsrecht der Verteidigung in Krankengeschichten	nein, Regelung bleibt erhalten	altes Recht; bisher keine negativen Konsequenzen beobachtet
Landkreistag Städtetag Bedburg-Hau	prüfen, ob Pflicht zum Bericht über Entweichungen auch gegenüber Standortgemeinden eingeführt	nein, keine Regelung im Gesetz; Information kann über Beiräte sichergestellt	

Viersen	werden kann	werden	
Absatz 3			
Datenschutzbeauftragter	§ 20 Abs. 3 streichen, da die §§ 25 bis 27 ohnehin gelten	ja	
Absatz 4			
Landschaftsverband WL	außerhalb des Gesetzes sicherstellen, dass Rücktransporte über Justiz erfolgen	---	
Absatz 5			
Städtetag Landkreistag	prüfen, ob Bericht über Entweichungen nicht auch an Gemeinden gehen können, keine Regelung im Gesetz	nein, Aufsicht muss immer unterrichtet sein; Regelung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beiräte und Geschäftsordnung möglich	
Landschaftsverband WL	nein zu Entweichungsmeldepraxis	ja zu Regelung, da Aufsicht = Aufgabenträger alle Informationen haben muss; hier geht es nicht um die Fortsetzung der derzeitigen Praxis. Regelung notwendig für Dritte, die eingebunden werden können; im Rahmen des Aufsichtsstrangs über die Organleihe im Grunde kein Problem	
Datenschutzbeauftragter	zuständige Behörde im Gesetz bestimmen, da Vollstreckungsbehörde, Aufsichtsbehörde etc. in Betracht kommen und insoweit sensible Daten übermittelt werden können	nein, Konkretisierung durch Rechtsverordnung nach § 31	
§ 21			
Dönisch-Seidel	Formulierung ändern: statt ärztliche Leitungen „therapeutische“ Leitungen	ja	
§ 22			
Horstkotte	nein zur Regelung, die Sicherheit im Landkreis einbezieht	prüfen, ob die öffentliche Ordnung erfasst sein muss	
Landschaftsverband Rheinland	nein zu Regelung, da sie bisher geltendes Recht einschränke; nach §§ 66 ff Verwaltungsvollstreckungsgesetz könnte unmittelbarer Zwang ausgeübt werden; Fesselung sei nach § 72 VerwvollstrG zulässig	prüfen, ob ein Hinweis auf die Fortgeltung der §§ 66 ff VerwvollstrG im übrigen notwendig ist	
Vom § 23			
Pollähne Datenschutzbeauftragter Heudtlass ÖTV Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie	nein zu Streichung des § 20 Abs. 2 a.F., da Remonstrationspflicht erhalten bleiben müsse; § 97 StVollzG regelt analog; notwendig, weil unmittelbarer Zwang vorgesehen ist, so dass eine besondere Schutzvorschrift nötig ist; falsches Signal- und damit Schwächung der Eigenverantwortlichkeit; Beibehaltung aus ethischen Gründen.	prüfen	Streichung wäre grundsätzlich gerechtfertigt, da Remonstrationspflicht ohnehin besteht und dem Personal in forensischen Einrichtungen keine gesonderten Belehrungen erteilt werden müs-

	Beibehaltung auch aus grundsätzlichen und pragmatischen Gründen		sen
Leygraf Wörmann Nowara Landschaftsverband WL	nein zur Sicherheitsfachkraft, da nur plakativ; Aufteilung von Therapie und Sicherheit befürchtet; Mitarbeiter müssen Bewusstsein für beides haben; verleite zur Fahrlässigkeit und sei daher gefährlich; nicht erforderlich, wenn Qualität gewährleistet; Sicherheit durch qualifiziertes Personal und therapeutische Atmosphäre; kein „Verwehrklima“	nein , Sicherheit bleibt daneben weiterhin Aufgabe des gesamten Personals; Sicherheitsfachkraft hat koordinierende und zuarbeitende Funktion zur ärztlichen Leitung und sonstigem Personal; eigene Sicherheitsaufgabe, die nicht mit Arbeitsschutz identisch sind	
Landschaftsverband WL	nein zur Sicherheitsfachkraft als isoliertes Modell, andere Formen müssen möglich sein	ja , die Formulierung im Plural lässt verschiedene Organisationsformen zu	Klarstellung in der Begründung?
Trampe	Regelung lasse andere Sicherheitsmodelle offen	ja	
Berufsverb. Dtsch. Psychologinnen u. Psychologen	nein zur Sicherheitsfachkraft, da Konflikte mit Fachpersonal zu befürchten, da fachliche Notwendigkeiten unrichtig eingeschätzt werden und zugunsten der Sicherheitsaspekte nachteilig für die Patienten verschoben werden	nein , Kompetenz in therapeutischer Hinsicht nicht zwingend	
Landschaftsverband Rhld.	Zweifel an Sicherheitsfachkraft; Kompetenz auch in therapeutischem Bereich für notwendig gehalten	nein , Kompetenz in therapeutischer Hinsicht nicht zwingend	
Konrad	ja zur Sicherheitsfachkraft, kein Beleg für schädliche Auswirkungen zu sehen	---	
Osterheider Trampe	Zweifel an Bestellung, Aufgabenbeschreibung jedenfalls durch Betriebsleitung nötig	ja	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Landkreistag Städtetag Bedburg-Hau Schott	ja zur Einführung der Sicherheitsfachkraft; Finden und Schließen von Sicherheitslücken	---	
Schott	positive Erfahrungen; Einbindung in Gesamtkonzept der Einrichtung; Weisungskompetenz der ärztlichen Leitung; interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Einrichtung; Pflege, ärztlicher Dienst, Technik; Verbesserung des Informationsflusses	---	
Schott	Sicherheitskräfte nicht mit Arbeitschutzkräften vergleichbar	ja	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf : Beteiligung am Erlass der Rechtsverordnung gewünscht	nein , da kommunale Belange insoweit nicht betroffen	
Datenschutzbeauftragter	Formulierung ändern : Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „zur	ja	

	rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz“ (Vereinheitlichung der Terminologie zu § 25)		
nach § 27			
Datenschutzbeauftragter	Regelungsbedarf: neu einfügen eine § 12 GDSG NRW entsprechende Vorschrift: Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, da es sich um Krankenhäuser handelt; besonders intensive Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht im Alltag des Maßregelvollzugs; Patienten seien aufgrund ihrer Erkrankung besonders schlecht in der Lage, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen	prüfen	
IV. Abschnitt			
Ärzttekammer Nordrhein	Regelungsbedarf: Bestimmung, die Überbelegungen mit sachgerechten Personalentscheidungen und Raumentscheidungen verknüpft	nein, keine Regelung im Gesetz, da wechselnde Problematik denkbar (Über-/ Unterbelegung)	
§ 28 Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Städtetag Landkreistag Ärzttekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe Kreis Soest Osterheider Trampe Wörmann Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie Bürgerinitiative Plettenberg Landschaftsverband WL ÖTV	ja zu Aufgabenübernahme durch das Land	---	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	ja auch zur Durchführung der Aufgabe durch das Land und mittelfristigen Übernahme der Einrichtungen der Landschaftsverbände durch das Land; Parallelen zum Strafvollzug mit Vollstreckungsplan, unmittelbarem Zwang, Einbeziehung der Vollstreckungsbehörde bei Vollzugslockerungen sprechen für dieses Votum	---	
Marl	nein zum Sonderbaurecht des Landes, da Planungshoheit der Gemeinde eingeschränkt	nein, zwingende Notwendigkeit nach den Erfahrungen der Vergangenheit	Zuschrift an Ministerium vom 14.4.99
Leygraf Nowara Pollähne Horstkotte Dtsch. Gesellsch. f. Soz.	ja zu Sonderbaurecht des Staates	---	

Psychiatrie Gesamtpersonalrat LWL Landschaftsverband WL Lippstadt Landschaftsverband Rhld. ÖTV			
ÖTV	ja zu Sonderbaurecht des Staates, da damit auch Arbeitsplätze gesichert	---	
Städtetag Landkreistag Bedburg-Hau Viersen Langefeld Lippstadt Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	ja zu Eingriff in Planungshoheit der Gemeinden durch Sonderbaurecht, wenn Recht zur stärkeren Verteilung der Maßregelvollzugseinrichtungen im Land genutzt wird	ja, Frage der praktischen Umsetzung; Land hat sich bereits ausdrücklich zur Dezentralisierung bekannt; keine Regelung im Gesetz	
Langenfeld Lippstadt	Regelungsbedarf: keine Erweiterung bestehender Standorte	nein, grundsätzlicher Ausschluss ist fachlich nicht vertretbar	
Städtetag Landkreistag	Regelungsbedarf: Dezentralisierungsverpflichtung (vorrangig Bau neuer Einrichtungen an anderen Standorten) im Gesetz verankern	nein, neue Problematik dann, wenn die heute als geeignete Größe angesehenen Einrichtungen morgen als zu groß eingestuft werden; damit Einengung der Planungshoheit des Aufgabenträgers Land	
Städtetag Landkreistag	Regelungsbedarf: Berichtspflicht des Landes gegenüber Landtag NRW im 2 bis 3 Jahresturnus über Maßregelvollzug einführen	nein, Landtag kann sich jederzeit berichten lassen	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Lippstadt	Regelungsbedarf: Einvernehmensregelungen zu Nutzungsänderungen und Bauten für Forensik in Standortgemeinden	nein, Sonderbaurecht wird dadurch eingeschränkt	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Bedburg-Hau Viersen	Regelungsbedarf: Sonderbaurecht als ultima ratio, Einvernehmensregelung vorrangig	nein, Regelung nicht erforderlich, da nach Bundesrecht vorgegeben (§ 37 BauGB ist Ausnahmeregelung und greift nur, wenn alle anderen Versuche mit geringerem Eingriff scheitern)	
Gesamtpersonalrat LWL	keine Auswahl besonders schwieriger oder leichter zu therapierender Patienten durch Absätze 3 und 4	nein	
Landschaftsverband WL	ja zur Durchführung des Maßregelvollzugs in erster Linie durch die Landschaftsverbände	---	
Städtetag Landkreistag	nein zur Durchführung des Maßregelvollzugs durch die Landschaftsverbände	nein, die Verknüpfung von Forensik und Allgemeinpsychiatrie fachlich geboten; bundesweites Prinzip	
Trampe ÖTV	ja zur engen Verknüpfung von Maßregelvollzug und Allgemeinpsychiatrie auch in Zukunft	---	

Städtetag Landkreistag	ja zur Einrichtung eines Maßregelvollzugsamtes, das die Maßregelvollzugseinrichtungen leitet	---	
Städtetag Landkreistag	ja zu Kooperationen mit allgemeinspsychiatrischen Einrichtungen	---	
Lippstadt	nein zur Aufstockung allgemeinspsychiatrischer Kliniken mit Maßregelvollzugspatienten an den Standorten von Maßregelvollzugskliniken		
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Zweifel: Organleihe als fragwürdiger Eingriff in kommunale Belange bezeichnet		
Städtetag Landkreistag	ja zur Kostenverantwortung des Landes im Maßregelvollzug	ja, besteht bereits heute; wird nicht geändert	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	ja zur Übernahme von einzelnen Maßregelvollzugsdurchführungsaufgaben durch Gemeinden mit ihrer Zustimmung	---	
Osterheider Trampe	ja zur Einbindung weiterer Träger wegen Nachsorge und Rehabilitation	---	
Landschaftsverband Rhld. ÖTV	nein zur Übertragung von Durchführungsaufgaben auf Private; rechtliche Bedenken; GmbH nicht zulässig	nein, bereits nach geltendem Recht durch Landschaftsverbände zulässig; Übertragung nur von Teilbereichen restriktiv möglich je nach Therapiefortschritt; GmbH in Baden-Württemberg	
ÖTV	nein zur Übertragung auf Kirchen wegen dort fehlender Tarifautonomie und eigener Arbeitnehmerbestimmungen, die nicht akzeptiert werden könnten	nein, Regelung muss alle Optionen offen halten	
ÖTV	ja zu Landschaftsverbänden oder sonstigen kommunal verfassten Trägern, da insoweit Bürgerbeteiligung durch kommunale Parlamente am besten gewährleistet	---	
ÖTV	ja zur Unterbringung forensischer Patienten entsprechend ihrem Therapiestand in allgemeinspsychiatrischen Krankenhäusern	---	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	ja zur Übernahme von einzelnen Maßregelvollzugsaufgaben durch Private mit ihrer Zustimmung	---	
Dönisch-Seidel	Formulierung ändern: statt ärztliche Leitungen „therapeutische“ Leitungen	ja	
§ 29 Landschaftsverband WL Landschaftsverband Rhld.	nein zur Finanzierungsregelung, da zu ungenau und für die Beteiligten aus dem Gesetz hinsichtlich der Auswirkungen nicht absehbar	nein, Aufgabenträgerschaft und Finanzierungsverpflichtung in einer Hand führen zur vollen Verantwortung des Landes; durch die Pflicht zur Finanzierung der notwen-	

		digen Kosten haben die Durchführenden einen einklagbaren Anspruch	
Städtetag Landkreistag Landschaftsverband WL Landschaftsverband Rhld. Trampe Osterheider	Budgetierung gleichbedeutend mit Deckelung; Kriterien für Budgets im Gesetz festlegen	nein , bei Übernahme der notwendigen Kosten durch das Land ist vorgegeben, dass die Rechtsverordnung Ausgleichsmechanismen bei Mehr-/ Minderbelegung vorsehen muss	
Städtetag Landkreistag Bedburg-Hau Viersen	Druck des Landes auf Einrichtungen, Unterbelegungen zu vermeiden, um keine Budgetkürzung zu erfahren	nein , Gerichtsentscheidungen bestimmen die Belegung und nicht das Land	
Städtetag Landkreistag Bedburg-Hau Viersen	Gefahr für Einrichtungen, Überbelegung werde nicht finanziert, da Budget als ausreichend bezeichnet werde	nein , Rechtsverordnung bestimmt Anhaltswerte; Vollfinanzierungsverpflichtung des Landes besteht	
Osterheider Trampe	Regelungsbedarf: Standardfestlegung nicht definiert	nein , konzeptionelle Frage	
Landschaftsverband WL	ja zur Finanzierungsaussage zu Lasten des Landes	---	
Landschaftsverband Rhld.	nein zu Regelungen der Absätze 2 - 4, da keine volle Kostenerstattung daraus ableitbar; Vorbehalt der Budgets und Fallpauschalen schränken Kostenerstattung ein	nein , sie verhindern allerdings, dass selbständige Standardausweitungen der Durchführenden erfolgen können	
Landschaftsverband Rhld. Trampe Osterheider	Regelungsbedarf: zumindest der Personalausstattung	nein , Rechtsverordnung bestimmt Anhaltswerte; Vollfinanzierungsverpflichtung des Landes besteht	
Gesamtpersonalrat LWL Landschaftsverband WL	Finanzierung unbefriedigend und unverbindlich	nein , Absatz 1 Satz 1. Land trägt die notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs; Einschränkungen sind nicht gemacht worden	
Gesamtpersonalrat LWL Landschaftsverband WL	Kosten der beurlaubten Patienten seien berücksichtigen	nein , Rechtsverordnung bestimmt Anhaltswerte; Vollfinanzierungsverpflichtung des Landes besteht	
Landschaftsverband Rhld.	Land könne jede Person des öffentlichen und privaten Rechts zu seinen Bedingungen für den Maßregelvollzug verpflichten	nein , dies geht nur mit Zustimmung der Beteiligten; muss im MRVG nicht gesondert geregelt werden, da es sich aus den grundrechtlich geschützten Positionen ergibt; Vorschrift regelt nur, wie die Beilehung mit der hoheitlichen Durchführungsverpflichtung im Maßregelvollzug erfolgt	
Landschaftsverband WL	nein , wenn nicht im Gesetz Parameter festgelegt, nach denen	nein , Rechtsverordnung bestimmt Anhaltswerte;	

	Kostensteigerungen ausgeglichen werden, z.B. Tarifsteigerungen etc.	Vollfinanzierungsverpflichtung des Landes besteht	
Landschaftsverband WL	nein , wenn nicht Durchführende der Aufgabe Maßregelvollzug Vereinbarungen zu Personal treffen können	ja im Rahmen der Budgetverhandlungen	
Landschaftsverband WL	geltende Finanzierungsregelung belassen	nein , bereits Ernst & Young habe Budgets vorgeschlagen, die bereits beim Landschaftsverband WL für die Kliniken praktiziert werden	
Landschaftsverband WL Gesamtpersonalrat LWL	Durchführende des Maßregelvollzugs benötigen Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte an der Festlegung der Kosten	nein , Aufgabenträger kann sich von Durchführenden nicht vorschreiben lassen, zu welchen Bedingungen die Aufgabe durchgeführt wird	
Gesamtpersonalrat LWL	minder qualifizierte Sicherheitskräfte in den Nachtdiensten sei bereits bei Ernst & Young vorgeschlagen	nein , Prüfung außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens, da insoweit Spielraum besteht	

Auswertung der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Maßregelvollzugsgesetz - MRVG -

Drucksache 12/ 3728

vom 21. 4. 1999

unter dem Aspekt der Sicherheit

Stand 6.2.2001

Angehörte Institution	Stellungnahme	Votum	Anmerkungen
Allgemeines			
Städtetag Landkreistag Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Bedburg-Hau Viersen Bürgerinitiative Lippstadt	ja zu Balance zwischen Therapie- und Sicherheitsbedürfnissen; zur Weiterentwicklung des Sicherheitsaspektes: Ziele im Gesetz festgelegt, präzisere Regelungen zu Vollzugslockerungen	----	
Landschaftsverband Rhld.	nein zu Tenor des Gesetzentwurfs soweit er Sicherheitsdefizite bei den Einrichtungen der Landschaftsverbände unterstelle	----	
Nowara Konrad Landschaftsverband WL Landschaftsverband Rhld. Pollähne Osterheider Trampe Leygraf	nein zu Betonung des Begriffs Sicherheit, wodurch ein atmosphärisches Risiko entsteht: NRW- Sicherheitsstandard im Gesetz sei ausreichend und auf Basis des geltenden Gesetzes ausreichend zu gewährleisten, da Sicherheit durch Therapie und nicht auf Personal und bauliche Änderungen akzentuiert zu erreichen sei; Änderungen zur Schaffung neuer Plätze ausreichend	nein, da Betonung des Begriffs Sicherheit in den genannten Zusammenhängen die Verantwortlichen zwingt, fortlaufend und begleitend Überprüfungen vorzunehmen; damit wird der Gefahr der Routine vorgebeugt. Eine Überbetonung des Begriffs „Sicherheit“ besteht nicht.	
Schott Landkreistag Städtetag Kreis Soest Wörmann Nowara	Sicherheit durch optimale personelle Ausstattung, optimales therapeutisches Konzept. Supervision	nein, da Aufzählung unvollständig; vollständiger Verzicht auf technische Sicherungsmaßnahmen nicht möglich	
Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie	nein zum Versuch, Akzeptanz durch Steigerung des Sicherheitsstandards zu erreichen; sei nicht möglich	nein, Argument zu einseitig, da öffentliche Diskussion die Risiken betont; Abbau von Risiken bringt Akzeptanz	
Berufsverb. Dtsch. Psychologinnen u. Psychologen	Gesetz führe zur Verminderung von „gelockerten“ Patienten und zur Verminderung von Entlassungen	nein, die niedersächsischen Erfahrungen sprechen dagegen	
Gesamtpersonalrat LWL Konrad	Eindruck, dass Gesetz Sicherheit statt Therapie wolle; Therapie als	nein, Auffassung wird nicht geteilt; Entwurf be-	

	an 4. Stelle genannt		
Nowara	Sicherheitsstandards durch qualifiziertes Personal, therapeutische Atmosphäre, bauliche Ausstattung schaffen	ja, nicht gesetzlich zu regeln	
Wörmann	Sicherheit auch durch Mitarbeiterzufriedenheit, Behandlungs-, Lebens- und Arbeitsqualität	ja, nicht gesetzlich zu regeln	
Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie Landschaftsverband WL	Regelungsbedarf von Institutsambulanzen, um Sicherheit zu steigern	nein zur Festlegung der Art und Weise der Durchführung im Gesetz	
Landschaftsverband WL	ca. 10 bis 15 % der Betroffenen bedürfen nicht des hohen Sicherheitsstandards von Maßregelvollzugseinrichtungen und können in Allgemeinpsychiatrien aufgenommen und behandelt werden	---	
Lippstadt Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf: 1 : 1 Ausgang im Gesetz	nein, Festschreibung unabhängig vom Behandlungsstand rechtswidrig und fachlich abzulehnen	
Städtetag Landkreistag	Regelungsbedarf: differenzierte Regelung zum begleiteten/ unbegleiteten Ausgang erarbeiten	nein, keine gesetzliche Regelung, schließt fachliche Vorgaben nicht aus; flexibles Handeln im Einzelfall muss möglich bleiben	
Wörmann	keine Überbewertung von formalen Sicherheitsaspekten wie 1 : 1 Ausgang	----	
Bürgerinitiative Lippstadt	Regelungsbedarf: 1 : 1 Ausgang in den Standortgemeinden auch nach Einholung eines Sachverständigengutachtens	nein	
Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf: bei besonders schweren Vordelikten im Regelfall kein unbegleiteter Ausgang	nein, Eingriff in Therapie	
Bürgerinitiative Lippstadt	Regelungsbedarf: kein unbegleiteter Ausgang in der Standortgemeinde, auch nicht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und auch nicht im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde	nein, Eingriff in Therapie	
Bürgerinitiative Lippstadt	Regelungsbedarf: unbegleiteter Ausgang nur in der Region, in der der Patient entlassen werden soll; auch hier zunächst nur begleiteter Ausgang	nein, inkonsequent, da auch Standortgemeinde Entlassregion sein kann	
§ 1 Absatz 1			
Horstkotte	nein zu Begriff „Gewährleistung“ von Sicherheit, da kaum zu leisten;	ja	
Horstkotte	nein zur Festlegung des Schutzes des Personals; sei nicht durchsetz-	---	

	bar		
Absatz 2			
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	ja zur Verankerung des Sicherheitsaspektes	---	
§ 2			
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf , dass nicht nur der Therapie, sondern auch der Sicherheit Rechnung getragen werden müsse	Nein , ergibt sich aus Gesetz	
Abschnitt II			
§ 5			
Konrad	nein zum Begriff Sicherheit, der zu weit gehe; Missbrauchsgefahr; Annäherung an allgemeine Lebensbedingungen (z.B. Rasur = Umgang mit Rasierklingen) müsse möglich bleiben	nein , Regelung lässt Einzelfallentscheidung nach dem Kriterium der Unerlässlichkeit sehr wohl zu	
Pollähne	ja zu Sicherheit als Teil des geordneten Zusammenlebens	---	
Pollähne Horstkotte	nein zu „Generalklausel“ des § 5, die neben Störungen der Sicherheit auch Störungen der Therapie schützt; Gefahr einer Zwangstherapie	---	
§ 16			
Absatz 2			
Dönisch-Seidel	Regelungsbedarf : Mitarbeiterbewertung, die in Behandlungsplan einfließt; dadurch Sicherheit	nein , interne Organisation und Konzept	
Absatz 3			
Ärztammer Westfalen-Lippe	ja zu Vorgaben für Prüfung der Entlassung	---	
Leygraf	ja zu § 16 Abs. 3, wonach auch externe Gutachter beigezogen werden dürfen, die sich bereits mit den Patienten befasst haben	---	
Pollähne	Zweifel an Praktikabilität der Vorschrift; längeres Wegschließen von Patienten fördere Sicherheit nur scheinbar und nur auf begrenzte Zeit	---	
Dönisch-Seidel	nein zu ausschließlich zusätzlicher Begutachtung durch nichtärztliche Sachverständige, da erhöhte Kosten		
Absatz 4			
Ärztammer Nordrhein	ja zur Beiziehung eines fremden Gutachters, aber Ausnahmeregelung vorsehen, um Kapazitätsengpässe zu vermeiden bzw. Klarstellung, dass regelmäßig Gutachtenerstellung keine Tätigkeit der Einrichtung	nein , Einrichtungen sollen sich gerade gegenseitig helfen; keine neue Regelung im Gesetzentwurf, da bisher bereits geltendes Recht	
§ 18			
Vorbemerkungen			
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	ja zur Vorschrift	---	

Pollähne	ja zur Überschrift „Maß“ und zur Konkretisierung in Absatz 1 „Dauer und Umfang“	---	
Horstkotte	nein zu Begriffsänderung „Maß“ zu „Dauer und Umfang“	nein	
Pollähne	nein zur Streichung des § 16 Abs. 4 a. F., da Handlungsgrundlage für ärztliche Leitung der Einrichtung		
Lippstadt	Regelungsbedarf: 1: 1 Ausgang in den Standortgemeinden in das Gesetz aufnehmen: „Der Schutz und das berechnete Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung im Umfeld einer forensischen Klinik erfordern es, dass Patienten gegen die die Maßregel wegen einer schweren Gewalttat gegen eine Person, eines Tötungsdelikts, einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder einer vergleichbaren Tat angeordnet wurde, keinen unbegleitenden Ausgang in der Standortgemeinde („Kliniknähe“) erhalten.“	nein	Statt „unbegleitenden“ wohl „unbegleiteten“ gemeint:
Horstkotte	ja zur Übernahme von Regelungen der Durchführungsverordnung ins Gesetz zu Weisungen, Zuständigkeit, Widerruf von Lockerungsentscheidungen	---	
Absatz 1			
Horstkotte	ja zum Bezug der Vollzugslockerungen auf den Behandlungszweck	---	
Pollähne			
Horstkotte	nein zur Formulierung „Dauer und Umfang“, besser „Maß“ des Freiheitsentzugs	nein	
Absatz 2			
Horstkotte	ja zur terminologischen Abgrenzung der Lockerungsmaßnahmen	---	
Absatz 3			
Horstkotte	Änderungsvorschlag: „andere“ wichtige Gründe zur Lockerung im Gegensatz zu Absatz 1 Satz 4 formulieren	ja	
Absatz 4			
Pollähne	ja zu Auflagen- und Weisungskompetenz	---	
Absatz 5			
Horstkotte	ja zur geltenden Rechtslage	nein	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	ja zur Einbeziehung der Staatsanwaltschaft	---	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf: Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft bei Lockerungsentscheidungen in schweren Fällen	nein	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf: gesetzliche Regelung für 1 : 1 - Ausgang außerhalb der Standortgemeinden:	nein	

	Ausnahmen regeln		
Pollähne	nein zu Änderungen: Justiz habe die Regelung des § 16 a. F. als zu weitgehende Kompetenz für die ärztliche Leitung beklagt; Sicherheitslücken seien aber nicht zu belegen; keine Belege, dass Zwischenfälle hätten vermieden werden können	nein , ärztliche Verantwortung bleibt erhalten; Aussage zur Vermeidung von Zwischenfällen nicht belegbar	
Landschaftsverband WL Pollähne Horstkotte	ja zu Mitteilungspflicht an Vollstreckungsbehörde	nein , reicht nicht aus	
Horstkotte Osterheider Trampe Pollähne Nowara Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie Landschaftsverband WL Landschaftsverband Rhld.	nein zur Einschaltung der Vollstreckungsbehörde, da Behandlungsprozess gestört	nein , nicht zwingend, da Frage der Organisation	
Dönisch-Seidel	nein , da wegen jährlicher Einbeziehung der Justiz und Darstellung des Behandlungsplans überflüssig	nein , weil Einbeziehung der Justiz einzelfallbezogen auf Lockerungsmaßnahmen abstellt	
Osterheider Trampe Pollähne Ärzttekammern Nordrhein Dönisch-Seidel Leygraf Nowara Horstkotte Landschaftsverband WL	nein zur Einschaltung der Vollstreckungsbehörde, da restriktive Handhabung befürchtet und Sicherheitsrisiken erhöht, weil längere und festere Einschließung keinen Therapiefortschritt mit Belastungsproben im Rahmen der Vollzugslockerung ermöglichen	bisher nicht belegbar, es liegen anderslautende Erfahrungen vor	
Leygraf Horstkotte Pollähne Konrad Landschaftsverband WL Nowara	nein zur Einschaltung der Vollstreckungsbehörde, da juristische Kontrollinstanz nicht sinnhaft, Staatsanwaltschaft Patienten nicht kenne und nach Aktenlage handle, Staatsanwaltschaft prognostischer Laie sei, in der Therapie inkompetent sei und keine zusätzliche Informationsquelle bedeute	nein , da interdisziplinäre Aspekte und Erfahrungen aus der Vorgeschichte eine abgerundete Entscheidung ermöglichen	
Leygraf Horstkotte	nein zur Einschaltung der Vollstreckungsbehörde bei jeder Lockerung; Regelung inkonsequent, da im Zusammenhang mit schweren Delikten nur bei erster Lockerung verlangt; Rückfälle, Fort- und Rückschritte nicht berücksichtigt	—	
Leygraf Konrad Horstkotte Landschaftsverband WL Pollähne	nein zur Anhörung bzw. Benehmensherstellung der Staatsanwaltschaft, da dies in der Praxis gleichbedeutend mit Zustimmung sei, damit die Verantwortung verschoben werde, so dass dadurch das Sicherheitsrisiko erhöht werde	nein , Anhörung und Benehmensherstellung bedeuten keine Zustimmungslösung; klar abgegrenzte Verantwortlichkeiten;	

Horstkotte	ja zur Anhörung bei Kurzurlaub, mehreren Ausgängen und längerem Urlaub (3 Wochen).	---	
Leygraf Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie Landschaftsverband WL Landschaftsverband Rhld. Nowara Pollähne	nein zur Beteiligung der Staatsanwaltschaften, da zu hoher Verwaltungsaufwand bei 80 - 90 % der betroffenen Patienten durch Definition der gefährlichen Delikte	erhöhter Verwaltungsaufwand gegeben	
Leygraf	nein zur Beteiligung der Staatsanwaltschaften, da Beteiligung in Baden-Württemberg nicht verhindert habe, dass Entweichungen doppelt so hoch seien wie in NRW	---	
Landschaftsverband Rhld.	nein zur Beteiligung der Vollstreckungsbehörden, da Verzögerungen: unterschiedliche Behörden für Jugendliche, Heranwachsende zuständig und Verteilung der zu beteiligenden Behörden bundesweit	---	
Horstkotte	nein zur Beteiligung der Staatsanwaltschaften, da Sicherheit über Therapie gestellt werde und damit Verstoß gegen Bundesrecht vorliege, weil beides gleichgewichtig sein müsse	nein, Einschaltung der Staatsanwaltschaft zur Verbesserung der Lockerungsentscheidung ist keine Verschiebung des Gleichgewichts	
Pollähne	ja zur Ausweitung von Mitteilungspflichten an Vollstreckungsbehörde	---	
Dittmann	Probleme des Vollzugs seien die uneinheitliche Lockerungspraxis, unsystematische Prognoseerstellung sowie Wissens- und Erfahrungsmängel bei Gutachtern (Situationsanalyse in der Schweiz, die zur Einführung der Prognosekommission geführt hat)	---	
Pollähne Landschaftsverband WL Leygraf Nowara	nein zu juristischer Deliktzuordnung, da davon Gefährlichkeitsprognose nicht abhängig; entscheidend für Lockerungsentscheidung ist das Störungsbild des Patienten und seine Entwicklung in der Behandlung, Wirkung sei diskriminierend	---	
Dittmann	Gruppe von Strafgefangenen, die durch Prognosekommission zu begutachten seien, könnte auf ca. 30 % geschätzt werden	---	
Dittmann	nein zu Selektionskriterien nach § 18 Abs. 5; besser: gesamte Delinquenzanamnese, nicht nur Anlasstat, Art und Ausmaß der psychischen Störung, reale Therapiemöglichkeiten	---	
Berufsverb. Dtsch. Psy-	externes Sachverständigengutach-	---	

chologinnen u. Psychologen Nowara	ten auf schwierige Einzelfälle beschränken		
Horstkotte	nur schwere Sexualdelikte rechtfertigen Unterbringung im Maßregelvollzug, daher keine Differenzierung bei der Lockerung möglich	nein, Argument geht fehl, da z.B. Exhibitionismus im Maßregelvollzug anzutreffen ist, aber kein schweres Delikt darstellt	
Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie Landschaftsverband WL Landschaftsverband Rhld.	nein zur regelmäßigen externen Begutachtung, da Gutachtermangel dies nicht zulasse	---	
Leygraf Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie Landschaftsverband WL	nein zu regelhafter Beiziehung externer Sachverständiger; unnötig und problematisch, da Routineverfahren zu nachlässigem Verhalten verleiten kann und damit Sicherheitsrisiko erhöht werde	nein, Gesetz muss ordnungsgemäßes Verhalten unterstellen und nicht Schlechtleistung voraussetzen	
Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie	nein zu regelhafter Beiziehung externer Sachverständiger, da Widerspruch zu § 16 Abs. 2 Satz 5	nein, Argument geht fehl, bei Therapiemisserfolg steht Frage der Lockerung nicht mehr an. Allerdings ist häufig Misserfolg erst klar ersichtlich, wenn Lockerung zum Rückfall führt	
Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie Landschaftsverband WL	nein zu regelhafter Beiziehung externer Sachverständiger, da erste Erstellung von Therapie- und Eingliederungsplan Einschätzung der Risiken erbringen muss	nein, die Argumentation geht fehlt, die genannten Pläne müssen je nach Verlauf der Therapie angepasst werden. Verlauf kann völlige Änderung bedingen	
Konrad	ja zur Regelung der Einschaltung externer Sachverständiger	---	
Dtsch. Gesellsch. f. Soz. Psychiatrie	Erfahrung zeige, dass nicht erste Lockerung, sondern weitere Stufen besondere Risiken bergen	Erfahrung zeigt auch, dass fehlende Überprüfung der ersten Lockerung riskant ist	
Landschaftsverband WL	Formulierungsvorschlag: „Bei Patienten, die aufgrund ihrer Störung und aufgrund ihrer Vorgeschichte besondere prognostische Probleme bieten und ggf. besonders schwerwiegende Delikte befürchten lassen, sind bei der erstmaligen Gewährung von unbegleitetem Ausgang externe Sachverständige nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 zu beteiligen.“	---	
Dönisch-Seidel	Zweifel, da Gutachterqualität durch Regelung der Beteiligung nicht zu steigern	nein, Zweitgutachten führt erfahrungsgemäß zu höherer Sorgfalt	
Leygraf Nowara Landschaftsverband Rhld.	ja zu vermehrter externer Gutachterbeteiligung bei besonders schwierigen Fällen, in solchen	---	

	Fällen auch wiederholte Beteiligung		
Nowara	nein zu neuer Regelung; es bestehe nach geltendem Recht die Möglichkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 14 Abs. 3), neue Regelung überflüssig in § 18 Abs. 5 Satz 2	nein , da verschärfte Regelung durch § 18 Abs. 5 Satz 2, da Pflicht zur Beziehung bei Lockerung besonders geregelt	
Horstkotte Landschaftsverband WL	Zweifel , ob immer eine externe Begutachtung bei erster Vollzugslockerung nötig	nein	
Horstkotte	Streichung von Absatz 5 Sätze 2 und 3	nein	
Horstkotte	ja zur umfassenden sachverständigen Beurteilung vor ersten Vollzugslockerungen; keine Hervorhebung im Gesetz nötig	nein , um gleichmäßige verpflichtende Handhabung sicherzustellen	
§ 22			
Horstkotte	nein zur Regelung, die Sicherheit im Landkreis einbezieht	---	
Landschaftsverband Rheinland	nein zu Regelung, da sie bisher geltendes Recht einschränke; nach §§ 66 ff Verwaltungsvollstreckungsgesetz könnte unmittelbarer Zwang ausgeübt werden; Fesselung sei nach § 72 VerwvollstrG zulässig	---	
§ 23			
Leygraf Wörmann Nowara Landschaftsverband WL	nein zur Sicherheitsfachkraft, da nur plakativ; Aufteilung von Therapie und Sicherheit befürchtet; Mitarbeiter müssen Bewusstsein für beides haben; verleite zur Fahrlässigkeit und sei daher gefährlich; nicht erforderlich, wenn Qualität gewährleistet; Sicherheit durch qualifiziertes Personal und therapeutische Atmosphäre; kein „Verwehrklima“	nein , Sicherheit bleibt weiterhin Aufgabe des gesamten Personals; Sicherheitsfachkraft hat koordinierende und zuarbeitende Funktion zur ärztlichen Leitung und sonstigem Personal; eigene Sicherheitsaufgabe, die nicht mit Arbeitsschutz identisch sind	
Landschaftsverband WL	nein zur Sicherheitsfachkraft als isoliertes Modell, andere Formen müssen möglich sein	ja , die Formulierung im Plural lässt verschiedene Organisationsformen zu	
Trampe	Regelung lasse andere Sicherheitsmodelle offen	ja	
Berufsverb. Dtsch. Psychologinnen u. Psychologen	nein zur Sicherheitsfachkraft, da Konflikte mit Fachpersonal zu befürchten, da fachliche Notwendigkeiten unrichtig eingeschätzt werden und zugunsten der Sicherheitsaspekte nachteilig für die Patienten verschoben werden	nein , keine Eingriffsbefugnis in therapeutischer Hinsicht	
Landschaftsverband Rhld.	Zweifel an Sicherheitsfachkraft; Kompetenz auch in therapeutischem Bereich für notwendig gehalten	nein , keine Eingriffsbefugnis in therapeutischer Hinsicht	
Konrad	ja zur Sicherheitsfachkraft, kein Beleg für schädliche Auswirkungen	---	

	zu sehen		
Osterheider Trampe	Zweifel an Bestellung, Aufgaben- beschreibung jedenfalls durch Betriebsleitung nötig	ja	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Landkreistag Städtetag Bedburg-Hau Schott	ja zur Einführung der Sicherheits- fachkraft; Finden und Schließen von Sicherheitslücken	----	
Schott	positive Erfahrungen; Einbindung in Gesamtkonzept der Einrichtung; Weisungskompetenz der ärztlichen Leitung; interdisziplinäre Zusammen- arbeit in der Einrichtung; Pflege, ärztlicher Dienst, Technik; Verbesserung des Informationsflusses	---	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Regelungsbedarf: Beteiligung am Erlass der Rechtsverordnung gewünscht	nein, da kommunale Be- lange insoweit nicht betroffen	
IV. Abschnitt			
§ 30			
Gesamtpersonalrat LWL	minder qualifizierte Sicherheits- kräfte in den Nachtdiensten sei bereits bei Ernst & Young vorge- schlagen	---	

Diskussion der Sicherheitsproblematik in der Anhörung zum MRVG
vom 21. April 1999

1. Betonung des Begriffs Sicherheit im MRVG:

Abgelehnt: Landschaftsverbände, Therapeuten, Deutsche
Gesellschaft für Psychiatrie

Sicherheit erreichbar durch Therapie: Schott Landkreistag,
Städtetag, Kreis Soest, Wörmann, Nowara

Sicherheit steigern durch Institutsambulanzen (Nachsorge):
Deutsche Gesellschaft für Soz. Psychiatrie, LWL

Sicherheit durch 1:1 Regelung im Gesetz:

Lippstadt, Bürgerinitiative Plettenberg,
Städte- und Gemeindebund

Sicherheitsaspekt im Gesetz erwähnen:

Städte- und Gemeindebund

Sicherheitsaspekt im Gesetz zu stark betont:

Konrad

2. Senkung der Eingriffsschwelle

Gegen Senkung der Eingriffsschwelle (nicht so schnell
eingreifen können):

Datenschutzbeauftragte

3. Zweitgutachten die Regel

Zweitbegutachtung auch durch Gutachter, die mit dem Fall
bereits befasst waren: Leygraf und andere Therapeuten

Beteiligung der Staatsanwaltschaft:

Einvernehmen: Städte- und Gemeindebund

Ablehnung der Beteiligung: Therapeuten,

Pollähne, LVR, LWL

Mitteilungspflichten: Pollähne, LWL, Horstkotte

Anhörungen bei bestimmten Lockerungen:

Horstkotte

Externe Sachverständigengutachten nur bei
schwierigen Einzelfällen: Deutscher

Psychologenverband, Nowara, LWL, LVR, Deutsche
Gesellschaft f. Soz. Psychiatrie, Leygraf

Regelmäßige Einschaltung der externen

Sachverständigen: Konrad

Routine führt zu Nachlässigkeit (routinemäßige
Zweitgutachten): Leygraf

Vor erster Vollzugslockerung umfassende

Sachverständigenbegutachtung: Horstkotte

4. Sicherheitsfachkraft

nein: Nowara, Leygraf, LWL, Psychologenverband

Zweifel: LVR, Osterheider, Trampe

Ja: Städte- und Gemeindebund, Schott

11. April 2001

**Darstellung des Verfahrens bei Lockerungsentscheidungen nach
§ 18 Abs. 5 MRVG**

Seit der Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes am 16.6.1999 sind bis Ende Januar 2001 in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe insgesamt 611 Patienten neu aufgenommen worden.

Bei etwa jedem siebten Patienten ist die Anhörung der Vollstreckungsbehörde im Aufnahmeersuchen angeordnet worden. Beim Landschaftsverband Rheinland waren es 84, beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe 64 Fälle, insgesamt also 148 Anordnungen. Die Durchführung der Anhörung der Vollstreckungsbehörde hat in insgesamt 11 Fällen zu einer Änderung der beabsichtigten Lockerungsentscheidung geführt. 5 Fälle entfielen auf das Rheinland, 6 auf Westfalen-Lippe.

In 310 Fällen ist das Benehmen mit der Vollstreckungsbehörde nach § 18 Abs. 5 Satz 2 Maßregelvollzugsgesetz hergestellt worden. In Westfalen-Lippe waren es 144, im Rheinland 166 Fälle. Von diesen 310 Fällen wurde bei 23 Patienten eine Änderung der beabsichtigten Lockerungsentscheidung herbeigeführt. Dies galt im Rheinland bei 16 Personen und in Westfalen-Lippe bei 7 Personen.

Ein Sachverständigengutachten nach § 18 Abs. 5 Satz 3 ist in 8 Fällen eingeholt worden, davon entfielen 6 auf das Rheinland und 2 auf Westfalen-Lippe. In keinem dieser Fälle haben die Sachverständigen von der beabsichtigten Lockerung abgeraten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass

- bei 611 neu aufgenommenen Patienten in der Zeit von Juni 1999 bis Januar 2001 in 24 % der Fälle eine Anhörung der Vollstreckungsbehörde im Aufnahmeersuchen angeordnet worden war. Die beabsichtigten Lockerungsentscheidungen wurde in weniger als 10 % dieser Fälle geändert. Bezogen auf die Gesamtzahl der aufgenommenen Patienten betrugen die Änderungen 1,8 % .
- Das Benehmen mit der Staatsanwaltschaft ist in 50,7 % der Fälle hergestellt worden. In 7,4 % dieser Fälle erfolgte eine abweichende Lockerungsentscheidung aufgrund des Benehmens. Bezogen auf die Gesamtzahl der Patienten waren somit 3,8 % der Lockerungsentscheidungen zu revidieren.
- In 1,3 % der Fälle - bezogen auf die Gesamtpatientenzahl - wurde ein zusätzliches Sachverständigengutachten (Zweitgutachten) eingeholt. Dieses hat in keinem einzigen Fall zu einer Änderung der Lockerungsentscheidung geführt.

Die Abweichungen von den durch die Klinik beabsichtigten Lockerungsentscheidungen nach Anhörung und Einholung des Benehmens nach § 18 Abs. 5 MRVG bestätigen einerseits den Eindruck, dass die Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörden in der Regel wenig Erkenntnisgewinn für Prognosen in Lockerungsfällen bringt. Andererseits deutet dies darauf hin, dass in den Kliniken gewissenhafte Entscheidungen auch unter Hinzuziehung der Vorgeschichte stattfinden.

Die Anzahl der Zweitgutachten durch externe Sachverständige ist auffällig gering. Alle Gutachten haben die beabsichtigte Lockerung bestätigt. Die Ursachen für dieses Ergebnis werden von den zuständigen Maßregelvollzugsbehörden hinterfragt.